

Info

Brief

Petra Möller ● Steuerberaterin

I / 2011

Möchten Sie sich
meiner Mandantschaft
vorstellen?

Interessierte mögen sich bis
zum 31.01.11 an mich wenden.

Inhalt:

- 3 Zum Geleit
- 4 Keine Heizung im Winter? - Zusatzmiete ist belastend
- 4 Steuerlexikon Q wie ...
 - Quellensteuer
 - Quasisplitting
 - Quersubventionierung
- 4 -5 Haus auf fremdem Grundstück - Was ist mit der Abschreibung?
- 5 -6 Leasingsonderzahlung - Das sind Werbungskosten!
- 6 -7 Die Lohnsteuerkarte geht von uns - Ein Nachruf
- 7 -9 Kaffee im Speisewagen - Finanzämter kapitulieren
- 9 Belege - Scannen reicht nicht
- 9 -11 Aufgepasst! Verjährungen zum Jahresende
- 11 Alleinerziehend mal zwei - Entlastungsbetrag für beide Eltern?
- 11 -12 ... Auch ohne persönliche Schuld: Lohnsteuerhaftung
- 12 -13 ... Arbeitszimmer - Absetzbar oder nicht?
- 13 Gleiches Recht für alle?
- 13 -14 ... Abgeschrieben... Aber wie?
- 14 Verfassungskonform - Steuerfreie Abgeordnetenpauschale
- 14 Kapitalerträge - Was ist mit Werbungskosten?
- 14 -15 ... Bilanzierung von Peanuts? - Das muss nicht sein
- 15 Mandanten stellen sich vor

Impressum:

Der InfoBrief erscheint viermal jährlich.
Die fachliche Information ist der Verständlichkeit halber kurz gehalten
und kann die individuelle Beratung nicht ersetzen.

Texte: Dr. Andrea Schorsch, Petra Möller
Gestaltung: high standArt- Osnabrück, Konstantin Obolenski
Illustrationen: Annemone Meyer

Kopie oder Nachdruck nur mit ausdrücklicher Genehmigung

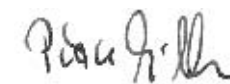
Liebe Mandanten,
liebe Geschäftsfreunde,

der Jahreswechsel naht: Eine gute Zeit, um Vergangenes Revue passieren zu lassen und die eine oder andere ganz persönliche Bilanz zu ziehen. Eine gute Zeit aber auch, um optimistisch in die Zukunft zu blicken, neue Wege einzuschlagen und sich von Manchem endgültig zu verabschieden. Von der Lohnsteuerkarte zum Beispiel. Die bunte Pappkarte, die seit 1925 das Arbeitsleben der Deutschen begleitete, würdigen wir in diesem InfoBrief mit einem Nachruf.

Darüber hinaus erfahren Sie, was mit Beginn des neuen Jahres selbst für das Finanzamt Schnee von gestern ist: Wir haben die steuerrechtlichen Verjährungsfristen für Sie zusammengestellt.

Und ganz unabhängig vom Jahreswechsel verraten wir Ihnen, wo Sie umsatzsteuerrechtlich Ihren Kaffee trinken, wenn Sie im TGV von Würzburg nach Frankfurt unterwegs sind. Das ist nämlich komplizierter als man glauben mag...

Haben Sie eine kurzweilige Lektüre und kommen Sie gut ins neue Jahr! Wir wünschen Ihnen viel Erfolg für 2011.



Petra Möller

und das ganze Team

Keine Heizung im Winter? Zusatzmiete ist belastend

Familie Schulz hatte Pech: Ausgerechnet in einem langen, strengen Winter fiel die Heizungsanlage über mehrere Wochen aus, auch die Wasserversorgung war gestört. Kurzum: Die Wohnung war unbewohnbar. So mietete die Familie eine Ersatzwohnung, bis alles repariert war.

Ein kleiner Trost: Die Kosten für die zweite Wohnung durfte Familie Schulz als außergewöhnliche Belastung steuerlich geltend machen. So war er gar nicht so streng, der Winter.

Steuerlexikon Q wie ... Quellensteuer

Das ist eine Steuer, die "an der Quelle" erhoben wird, also dort, wo die Einnahmen erzielt werden. Die bekanntesten Quellensteuern sind die Lohnsteuer und die Kapitalertrag- oder Zinsabschlagsteuern. Die Quellensteuern gelten oft als Vorauszahlungen für andere Steuern.

Quasisplitting

Im Rahmen des Versorgungsausgleichs nach einer Scheidung werden auch Renten- und Versorgungsanwartschaften "geteilt". Das ist allerdings dann nicht möglich, wenn ein Ehegatte Ansprüche als Beamter hat, denn die Beamtenpensionen sind von der Rentenversicherung getrennt. In diesem Fall werden neue Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung begründet. Dadurch wird der Nicht-Beamten-Ehegatte genauso gestellt, als hätte ein Splitting stattgefunden (lat. quasi: wie).

Quersubventionierung

Mitunter kommt es vor, dass ein Bereich einer Körperschaft (Unternehmen, Behörden, Vereine) Gewinne erzielt und damit die Verluste eines anderen Bereichs ausgeglichen werden. Das städtische Schwimmbad etwa wird innerhalb der Stadtwerke-GmbH mit den Gewinnen des Gaswerkes "quersubventioniert". Das Finanzamt steht Quersubventionierungen äußerst skeptisch gegenüber, wenn beide Bereiche steuerlich unterschiedlich behandelt werden.

Haus auf fremdem Grundstück

Was ist mit der Abschreibung?

Stellen Sie sich folgenden Fall vor: Adam und Eva sind glücklich verheiratet. Eva erbt von ihrem Vater, Herrn Gottmann, ein unbebautes Grundstück. Sie beschließen, dass sich Adam darauf ein Haus für seinen Betrieb baut. Das Grundstück soll aber Evas Eigentum bleiben. Nachdem das Gebäude fertig ist, will Adam in seiner Gewinnermittlung die Abschreibung für das Gebäude ansetzen. Das Finanzamt verwehrt dies. Nach deutscher Rechtsauffassung können nämlich das Eigentum an Gebäuden und dem Grundstück nicht auseinander fallen. Das Gebäude gehört zivilrechtlich Eva, und somit kann Adam keine Abschreibung beanspruchen. Die Richter des BFH sehen das aber anders und gewähren Adam die Abschreibung. Es sei völlig gleichgültig, auf welcher vertraglichen Grundlage Adam das Grundstück seiner Frau nutzen könne. Ebenso sei es ohne Bedeutung, ob Adam im Fall einer Trennung einen Ersatzanspruch gegen Eva für das Gebäude habe. Für steuerliche Zwecke und die Abschreibung ist al-

lein entscheidend, dass Adam die Kosten für das Gebäude getragen hat.

Leasingsonderzahlung Das sind Werbungskosten!

Wenn ein Arbeitnehmer über einen privaten Pkw verfügt, kann er das Fahrzeug aus steuerlicher Sicht für folgende Zwecke nutzen:

1. für private Zwecke
2. für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte
3. für Dienstreisen



Die Aufwendungen für privat veranlasste Fahrten sind selbstredend steuerlich irrelevant. Für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte gilt die gesetzlich geregelte Entfernungspauschale in Höhe von 30 Cent je Kilometer. Mit dieser Pauschale sind alle Kosten des Pkw abgegolten, einschließlich außerordentlicher Kosten, wie etwa nach einem Unfall und Gebühren für Parkplätze. Wenn Dienstreisen mit dem privaten Pkw unternommen werden, kann der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer die Kosten bis zu einem pauschalen Betrag von 30 Cent je Kilometer erstatten. Wenn der Chef weniger erstattet, kann der Arbeitnehmer die Differenz bei seiner privaten Einkom-

mensteuererklärung als Werbungskosten ansetzen. Das ist vor allem für Mitarbeiter im öffentlichen Dienst interessant: In den meisten Bundesländern werden durch die öffentliche Verwaltung nämlich nur geringere Beträge als 30 Cent je Kilometer erstattet. Wenn der Pauschalbetrag angewendet wird, stellt sich immer wieder die Frage, welche Kosten damit abgegolten sind. Allgemein gilt, dass mit der Pauschale die Aufwendungen berücksichtigt sind, die durch den Betrieb des Fahrzeuges selbst verursacht sind (Wartung, Steuern, Versicherung, Finanzierung, Treibstoffe, Betriebsstoffe usw.). Dagegen können alle Kosten, die sich aus der konkreten Reise ergeben, als zusätzliche Werbungskosten berücksichtigt werden. Meist trifft das auf Parkgebühren, Mautgebühren oder Fähren zu. Unseres Erachtens können auch Bearbeitungsgebühren, die im Zusammenhang mit der Verwaltung von angeblichen Ordnungswidrigkeiten entstanden sind, angesetzt werden (allerdings nicht die Straf-gelder selbst). Diese scheinbar klare Abgrenzung bereitet oft trotzdem Schwierigkeiten, beispielsweise wenn es um die Berücksichtigung von Unfallkosten geht. Auch eine Leasingsonderzahlung ist durch die Pauschale abgegolten, denn sie ist ja nur eine "Vorauszahlung" auf die laufende Nutzungsgebühr. Der Arbeitnehmer kann aber prüfen, ob die tatsächlichen Kosten für seinen Pkw höher als 30 Cent pro Kilometer sind. Hierzu werden die gesamten Kosten für Privat- und Dienstreisen zusammengesamt und durch die Jahresfahrleistung des Pkw dividiert. Vor allem bei Neuwagen, größeren Autos oder fremdfinanzierten Autos werden Sie feststellen, dass die 30 Cent je Kilometer sich eher an sparsamen Kleinwagen orientieren. Nach unserer Beurteilung sollte folgende Gestaltung möglich

sein: Sie vereinbaren zu Beginn eines Leasingvertrages eine hohe Leasingsonderzahlung zugunsten relativ geringer laufender Leasingraten. Wenn der Leasingvertrag weniger als fünf Jahre läuft, können Sie die Leasingsonderzahlung bei der Berechnung des Kilometersatzes für Ihre Dienstreisen im ersten Jahr in voller Höhe einbeziehen. Dadurch kommen Sie im ersten Jahr auf über 30 Cent je Kilometer. In den folgenden Jahren ist der Satz vielleicht niedriger als 30 Cent je Kilometer, da ja nun die Leasingraten recht gering sind. Dann können Sie einfach wieder zur Pauschale wechseln. Übrigens: Den pauschalen Satz von 30 Cent je Kilometer für Dienstreisen können nicht nur Arbeitnehmer, sondern auch Unternehmer nutzen. Einzige Voraussetzung ist, dass sich das Fahrzeug im Privat- und nicht im (steuerlichen) Betriebsvermögen befindet. Wenn Sie das Auto weniger als 50% beruflich nutzen, können Sie wählen, ob das Auto steuerlich Privat- oder Betriebsvermögen sein soll. Die Pauschale ist in diesem Fall eine gute Alternative zum Sammeln von Belegen und all dem Ärger um 1-%-Regeln.

Die Lohnsteuerkarte geht von uns

Ein Nachruf

Für mindestens drei Generationen von Arbeitern und Angestellten in Deutschland war sie so selbstverständlich wie "das tägliche Brot" oder die Geburtsurkunde. Sie kam stets pünktlich im Herbst, und jedes Jahr in einem neuen Gewand: abwechselnd in rot, gelb, grün, orange. Und sie wusste immer viel über uns: beispielsweise wer wir sind, wann wir geboren wurden, unseren Famili-

enstand, wie viele Kinder wir haben. Bis vor einigen Jahren bekamen wir sie am Jahresende auch zurück, und dann wusste sie noch mehr über uns: Sie enthielt nun Daten über unser Einkommen und die einbehaltenen Lohnsteuer. Ab 2005 wurde sie teil-



weise in den Ruhestand versetzt. Nun ist sie endgültig von uns gegangen: die Lohnsteuerkarte. Zeit für einen Nachruf.

Die Lohnsteuerkarte wurde am 25. August 1925 in Deutschland mit dem Einkommensteuergesetz eingeführt. Bis dahin mussten Unternehmen bei der Post Steuermarken kaufen und diese ihren Arbeitern und Angestellten zum Einkleben in Steuerbücher weiterverkaufen. Seit 1926 führen die Arbeitgeber die Lohnsteuer direkt an den Staat ab. Dieses Verfahren gilt weitgehend unverändert bis heute und hat sich inzwischen in vielen Staaten bewährt.

Die Form der Lohnsteuerkarte war natürlich streng geregelt: Pappkarten im Format DIN A4 (ab 1943 im heute bekannten DIN A5-Format), die mit Tinte beschreibbar waren und 150 Gramm pro Quadratmeter wogen. Ab 1931 begann das jährliche Farbenspiel zunächst mit "pflanzengrün" und 1932 mit "hellorange".

Ab 2005 wurden die Löhne und Gehälter

sowie die Lohnsteuer nicht mehr auf der Lohnsteuerkarte eingetragen, sondern elektronisch an die Finanzämter übermittelt - das war der Anfang vom Ende der Lohnsteuerkarte. Die Lohnsteuerkarten für das Jahr 2010 wurden vor einem Jahr das letzte Mal von den Gemeinden versandt.

Sie werden nun endgültig abgeschafft und durch ein papierloses elektronisches Verfahren mit dem schönen Namen "Elektronische Lohnsteuer-Abzugs-Merkmale" (ELStAM) ersetzt. Ein Mitarbeiter muss seinem Chef ab 2012 seine Steuer-Identifikationsnummer und sein Geburtsdatum mitteilen. Der Arbeitgeber ruft dann beim Bundeszentralamt für Steuern alle Daten ab, die er für die Berechnung der Lohnsteuer benötigt. Eigentlich sollte die ELStAM-Datenbank bereits 2011 starten - doch bei der Geburt gab es wohl Komplikationen, so dass das neue Verfahren nun erst 2012 beginnt. Da die Lohnsteuerkarten für 2011 schon nicht mehr gedruckt wurden, entschied man sich für eine ungewöhnlich pragmatische Lösung: Die Lohnsteuerkarten 2010 gelten einschließlich der eingetragenen Freibeträge für 2011 weiter - einfach so.

Nimmt ein Arbeitnehmer zum ersten Mal im Jahr 2011 eine lohnsteuerpflichtige Beschäftigung auf und hat daher keine Lohnsteuerkarte 2010, stellt das Finanzamt eine entsprechende Bescheinigung aus. Es wird auch Ausnahmen geben. Zum Beispiel soll der Arbeitgeber einen Auszubildenden auch ohne diese Bescheinigung in die Lohnsteuerklasse I einordnen können. Umgekehrt müssen sich Arbeiter und Angestellte aber unaufgefordert beim Finanzamt melden und die 2010er Lohnsteuerkarte ändern lassen, wenn die Voraussetzungen für eine "günstige" Steuerklasse nicht mehr vorliegen. Das kann zum Beispiel nach einer Scheidung oder Trennung von Ehegatten

der Fall sein. Es gilt ja dann die Steuerklasse I (statt III bzw. V). Ebenso könnte ein Wechsel von der Steuerklasse II in die Steuerklasse I in Betracht kommen, wenn eine alleinerziehende Mutter nicht mehr allein lebt.

Kaffee im Speisewagen Finanzämter kapitulieren

Seit Anfang 2010 haben sich viele Regelungen zum Umsatzsteuerrecht innerhalb der Europäischen Union geändert. So wurde auch § 3e des deutschen Umsatzsteuergesetzes geändert. Diese Vorschrift regelt fiktiv, wo eine "Restaurationsleistung während einer Beförderung an Bord eines Schiffs, in einem Luftfahrzeug oder in einer Eisenbahn" zu versteuern ist. Wenn Sie meinen, Sie verzehren Ihren Kuchen im Speisewagen eines Zuges dort, wo sich der Zug gerade



befindet, liegen Sie umsatzsteuerlich völlig falsch.

Umsatzsteuerlich gilt: "Wird ein Gegenstand an Bord eines Schiffs, in einem Luftfahrzeug oder in einer Eisenbahn während einer Be-

förderung innerhalb des Gemeinschaftsgebiets (= Staaten der Europäischen Union) geliefert oder dort eine sonstige Leistung ausgeführt, die in der Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle (Restaurationsleistung) besteht, gilt der Abgangsort des jeweiligen Beförderungsmittels im Gemeinschaftsgebiet als Ort der Lieferung oder der sonstigen Leistung."

Alles klar? Nein? Dann also hier einige verdeutlichende Beispiele:

Erstes Beispiel: Herr Gleise fährt mit einem ICE der Deutschen Bahn von Würzburg nach Frankfurt am Main und trinkt im Zug-Restaurant einen Kaffee. Der ICE kommt aus Zürich und fährt weiter nach Paris; erster Bahnhof außerhalb der Schweiz und damit im so genannten Gemeinschaftsgebiet ist Landau. Herr Gleise trinkt seinen Kaffee aus umsatzsteuerlicher Sicht in Landau am deutschen Ufer des Bodensees. Denn Landau ist der (erste) Abgangsort im Gemeinschaftsgebiet. Die Deutsche Bahn muss die Umsatzsteuer für den Kaffee also in Deutschland zahlen - und zwar auch für den Kaffee, den sie erst in Frankreich verkaufen wird.

Zweites Beispiel: Unternehmer Müller fährt eine Stunde später ebenfalls von Würzburg nach Frankfurt am Main. Diesmal fährt auf dieser Linie ein TGV der französischen Staatsbahn. Müller trinkt seinen Kaffee - umsatzsteuerlich - ebenfalls in Landau.

Doch Halt! Denn nun bringt der Steuerjurist § 13b des Umsatzsteuergesetzes ins Spiel, und damit kommt richtig Freude auf! An dem kleinen "b" hinter der 13 erkennt der Jurist schon: Hier wurde ein Paragraph nachträglich ins Gesetz geschoben, und meist bringen diese so genannten Buchstabenparagrafen eine ursprüngliche Systematik im

Gesetz durcheinander. Paragraph 13b regelt die Umkehrung der Steuerschuldnerschaft, und um das zu erklären, holen wir kurz zu einem weiteren Beispiel aus: Wenn etwa ein polnischer Bauunternehmer in Deutschland für einen deutschen Unternehmer ein Haus baut, muss der deutsche Bauherr (nicht der polnische Bauunternehmer) die Umsatzsteuer für den Hausbau an das deutsche Finanzamt zahlen. Die Idee des Fiskus: Wie soll der Staat bei dem ausländischen Unternehmer die Steuer einziehen?

Was ursprünglich vor allem für die Bauwirtschaft gedacht war, gilt nach den Buchstaben des Gesetzes aber generell, wenn ein ausländischer Unternehmer eine Leistung für einen Unternehmer in Deutschland erbringt.

Und damit kommen wir zurück zu Herrn Müller im TGV von Würzburg nach Frankfurt. Da Müller ein deutscher Unternehmer ist und die französische Staatsbahn ein ausländischer Unternehmer, muss Müller die Umsatzsteuer für den Kaffee einbehalten, in seiner Umsatzsteuererklärung angeben und an das deutsche Finanzamt überweisen. Und die Bahngesellschaften müssen beim Abkassieren im Speisewagen auch unterscheiden, ob sie einen Unternehmer oder eine Privat-Person vor sich sitzen haben. Die deutsche Finanzverwaltung hat an dieser Stelle dann doch kapituliert. In einem gemeinsamen Schreiben der Finanzminister der Länder wird ohne Umschweife zugegeben, dass diese Regel zum Einbehalt der Steuer durch den Reisenden zwar den Buchstaben des Gesetzes entspricht - aber in der Praxis nicht umsetzbar ist. Sie soll daher bis auf Weiteres nicht angewendet werden. Und so bleibt es dabei: Auch im TGV trinkt Herr Müller seinen Kaffee umsatzsteuerlich in Landau, wenn er von

Würzburg nach Frankfurt unterwegs ist und überlässt die Bezahlung der Umsatzsteuer der Bahngesellschaft.

Belege

Scannen reicht nicht

Immer mehr Unternehmen scannen ihre Akten einschließlich der Belege der Buchführung ein und verzichten ganz oder teilweise auf Papierakten und vor allem deren Archivierung. Dabei stellt sich immer wieder die Frage, ob das auch für steuerliche Zwecke zulässig ist und vor allem, ob die Papier-Belege vernichtet werden dürfen. Um ehrlich zu sein: Wir können Ihnen keine abschließende Antwort geben...

Buchungsbelege können auch auf Datenträgern aufbewahrt werden, wenn dies den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht und insbesondere "sichergestellt ist, dass die bildliche (!) Wiedergabe



der Buchungsbelege und Rechnungen jederzeit möglich ist." Lediglich bei Ausgangsrechnungen genügt eine inhaltliche Wiedergabe, also etwa ein Ausdruck oder Scan ohne Briefbogen. Wichtig ist aber, dass die Dateien unveränderbar sind, denn das ist

ein wichtiger Grundsatz ordnungsmäßiger Buchführung. Insofern gelten strenge Vorschriften mit hohen technischen Anforderungen. Ein Finanzgericht hat nun entschieden, dass es nicht genügt, einen Beleg für die Ausfuhr einer Ware mit dem Sichtvermerk der Ausgangszollstelle einzuscannen und die Originalbelege zu vernichten. Bei digitalisierten Ausfuhrbelegen, die Zollstempel enthalten, sei nicht hinreichend feststellbar, ob der Stempelabdruck durch einen Originalstempel aufgebracht oder nur aufgedruckt bzw. aufkopiert wurde. Insofern fehlt es an einer "bildlichen" Übereinstimmung der digitalen Daten mit dem Originalbeleg.

Gegen das Urteil wurde zwar Revision eingelegt. Wir empfehlen Ihnen aber vorsichtshalber, zumindest alle Belege, die für umsatzsteuerliche Zwecke benötigt werden, weiterhin im Original aufzubewahren. Das sind vor allem Ausfuhrnachweise und Eingangrechnungen.

Aufgepasst!

Verjährungen zum Jahresende

Irgendwann soll einmal Schluss sein mit altem Kram. Juristen nennen das "Rechtsfrieden" und haben für diesen Zweck die Verjährung erfunden. Verjährung bedeutet vereinfacht, dass Ansprüche nicht mehr geltend gemacht und keine Behörden-Bescheide mehr geändert oder gar erlassen werden können.

Auch das Steuerrecht kennt Regeln und Fristen zur Verjährung. Die allgemeine Verjährung beträgt im Steuerrecht vier Jahre; danach soll Steuerrechtsfrieden herrschen - auch wenn ein Bescheid eigentlich noch so falsch ist. Lediglich bei leichtfertiger Steuerverkürzung oder Steuerhinterziehung ver-

längert sich die Frist auf fünf oder zehn Jahre.

In der Praxis ist das aber leider nicht so einfach. Denn die Frage ist: Wann beginnt die 4-Jahres-Frist? Im Wesentlichen sind fol-

verlangen, denn dann liegt eine Steuerhinterziehung vor.

3. Wenn keine Steuererklärung abgegeben werden muss (!), beginnt die 4-Jahresfrist sofort im Folgejahr.

Beispiel: Buchhalter G. Nau ist ledig und hat keine anderen Einkünfte als aus seinem Job bei Mörtel. G. Nau ist nicht verpflichtet eine Steuererklärung abzugeben. Er macht das freiwillig, weil er hohe Werbungskosten hat. Die 4-Jahres-Frist für die Einkommensteuer des Jahres 2006 wird bei G. Nau also bereits ab 1. Januar 2007 gerechnet, und er muss bis 31. Dezember 2010 eine Steuererklärung abgeben. Die Tatsache, dass G. Nau gar keine Steuererklärung abgeben muss und damit eine letztlich kürzere Verjährungsfrist gilt, ist eine böse Falle, die oft übersehen wird.

Hier noch einmal eine Übersicht, welche Jahre Ende 2010 verjähren, wenn keine Steuerhinterziehung oder -verkürzung vorliegen:

Besteht eine Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung?	Wann wurde eine Steuererklärung abgegeben?	Am 31. Dezember 2010 verjährt die Steuer ...
Nein (z.B. klassische Arbeitnehmerveranlagung, „Lohnsteuerjahresausgleich“)	egal	für das Jahr 2006
Ja	Nie	für das Jahr 2003 für das Jahr, für das die Erklärung abgegeben wurde (2003, 2004, 2005)
Ja	im Jahr 2006	

Bitte beachten Sie: Das Auslaufen der Verjährungsfrist kann auch dann von Bedeutung sein, wenn Sie gegen einen "alten" Steuerbescheid -warum auch immer- keinen Einspruch eingelegt haben. Wenn der Bescheid unter dem "Vorbehalt der Nachprüfung" steht, haben Sie bis zum 31. Dezember letztmals die Möglichkeit, eine Änderung zu beantragen.

Leider gibt es noch viele Ausnahmen von diesen Grundätzen. So beginnt die vierjäh-

rige Verjährungsfrist bei der Erbschaft- und Schenkungssteuer erst dann, wenn das Finanzamt von der Erbschaft oder Schenkung erfährt oder Oma gestorben ist. Wenn also dem Finanzamt die Schenkung von Oma verschwiegen wurde, kann die Behörde noch viele Jahre nach dem Tod der Großmutter seinen Teil verlangen.

Alleinerziehend mal zwei Entlastungsbetrag für beide Eltern?

Alleinerziehende erhalten einen steuerlichen Entlastungsbetrag. Sie können Ihr Einkommen um pauschal 1.308 Euro mindern. Voraussetzung ist, dass in dem Haushalt mindestens ein Kind lebt und neben dem Vater oder der Mutter keine weitere volljährige Person lebt. Wenn beispielsweise eine Mutter mit ihrer Tochter in einem Haushalt lebt und außerdem der ("neue") Freund der Mutter oder die Großmutter des Kindes, gibt es keinen Entlastungsbetrag.

Das Kind muss in der Wohnung des Alleinerziehenden behördlich gemeldet sein. "Eigentlich" ist das eine für das Steuerrecht selten klare Regelung. Aber auch hier können Fragen gestellt werden, die erst höchstrichterlich geklärt werden müssen.



In vielen Fällen leben nach einer Trennung die Kinder hauptsächlich bei einem Elternteil. Doch das muss nicht so sein. Hierzulande wird immer häufiger das "Schwedische Modell" praktiziert: Die Kinder leben wochenweise und fest geplant mal bei dem einen Elternteil und dann bei dem anderen. Die Kinder sind dann auch aus verschiedenen praktischen und rechtlichen Gründen in beiden Wohnungen gemeldet. Wenn man sich für diesen Fall den Wortlaut des Gesetzes vor Augen führt, muss der Freibetrag für Alleinerziehende "eigentlich" für beide Elternteile oder für gar keinen gelten. Genau diese Frage hat dem Bundesfinanzhof (BFH) vorgelegen, und er hat im April 2010 entschieden. Der Entlastungsbetrag darf insgesamt nur einmal gewährt werden. Für diesen Fall hält es der BFH für sachgerecht, wenn die Berechtigten untereinander klären, wer von ihnen den Freibetrag erhalten soll.

Auch ohne persönliche Schuld:

Lohnsteuerhaftung

Bekanntlich besteht für einen Arbeitgeber die Verpflichtung, die Lohnsteuer vom Lohn bzw. Gehalt einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Wenn bei der Berechnung der Lohnsteuer Fehler gemacht werden, haftet der Arbeitgeber gegenüber dem Finanzamt. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass das auch gilt, wenn die Geschäftsführung persönlich überhaupt keine Schuld hat.

Die für die Lohnbuchhaltung zuständige Personalleiterin hatte ihre eigenen Gehaltsabrechnungen manipuliert. Dadurch wurde für die Personalleiterin zu wenig

Lohnsteuer einbehalten und an das Finanzamt abgeführt. Bei einer Lohnsteuer-Außenprüfung war die Manipulation zunächst nicht aufgefallen. Während der zweiten Sonderprüfung stellte offenbar die Geschäftsführung selbst den Fehler fest, entließ die Mitarbeiterin fristlos und teilte dem Prüfer die Feststellungen mit. Nun nahm das Finanzamt die Gesellschaft für die zu niedrige Lohnsteuer der früheren Mitarbeiterin in Haftung. Der Bundesfinanzhof gab dem Finanzamt letztlich Recht. Er stellte fest, dass der Arbeitgeber nicht aus der Verantwortung befreit wird, wenn er die Erfüllung seiner Pflichten einem Dritten überträgt. Dieses so genannte Vertreterverschulden ist mit wenigen Ausnahmen ein Grundprinzip im Verwaltungsrecht: Wer seine Pflichten auf einen Dritten überträgt, muss sich die Fehler des Vertreters zurechnen lassen, als hätte er sie selbst begangen. Dabei ist es egal, ob es sich um einen "externen" Vertreter, also etwa einen externen Dienstleister, oder um einen "internen" Vertreter, also einen Mitarbeiter handelt.



Arbeitszimmer

Absetzbar oder nicht?

Sie haben es sicher der Tagespresse entnommen: Der Gesetzgeber wurde vom Bundesverfassungsgericht (erneut) in die Schranken gewiesen, diesmal zum Thema "Arbeitszimmer". Das interessante an diesem Urteil ist wieder einmal, wie konsequent das Verfassungsgericht gegen unsaubere und nur fiskalisch orientierte Gesetze vorgeht. Erstens muss der Gesetzgeber die Regeln rückwirkend ändern. Bis zum Urteil über die Entfernungspauschale durften verfassungswidrige Gesetze meist noch ein paar Jahre gültig bleiben. Außerdem hat das Verfassungsgericht es erneut verboten, den Steuerbürger allein aus fiskalischen Gründen zusätzlich zu belasten.

Von der Entscheidung des Verfassungsgerichtes sind alle "Lehrerfälle", aber auch viele Freiberufler betroffen. Sie brauchten ihr Arbeitszimmer für bestimmte Tätigkeiten wie Unterrichtsvorbereitungen oder die Korrektur von Klausuren. Das Arbeitszimmer ist aber nicht der Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit. In diesen Fällen durfte das Arbeitszimmer seit 2007 nicht mehr in der Steuererklärung angesetzt werden, was das Gericht nun verboten hat.

Das Gericht hat den Gesetzgeber aufgefordert, diese Fälle rückwirkend neu zu regeln. Das bedeutet aber nicht, dass die "alte" Regel automatisch wieder in Kraft tritt. Nach der alten Regelung konnten bis zu 1.250 Euro geltend gemacht werden. Im Interesse der Bürger und aus verwaltungswirtschaftlichen Gründen sollen die Finanzämter aber Kosten für das Arbeitszimmer bis zur Höhe von 1.250 Euro vorläufig berücksichtigen.

Wie sich der Gesetzgeber aber endgültig hinsichtlich des Arbeitszimmers entscheidet,

steht derzeit noch aus.

Gleiches Recht für alle?

Seit nunmehr fast zehn Jahren können gleichgeschlechtliche Paare ihre Partnerschaft registrieren lassen. Diese eingetragenen Partnerschaften waren anfangs vor allem mit Pflichten verbunden, während eine Vielzahl von Rechten weiterhin nur "richtigen" Eheleuten vorbehalten blieben. In vielen Rechtsgebieten hat sich seitdem einiges bewegt - wenn auch mehr durch die Gerichte und weniger durch die Politik. Wie ist der Stand der Gleichstellung im Steuerrecht?

Bei der Erbschaftsteuer gilt seit dem 1. Januar 2009 für eingetragene Lebenspartner der gleiche Freibetrag von 500.000 Euro wie für Eheleute. Allerdings wird das darüber hinausgehende Vermögen nach dem aktuellen Gesetzesstand noch mit einem höheren Steuersatz belastet.

Der Entwurf des Jahressteuergesetzes 2010 sieht für die Erbschafts- und Schenkungssteuern nun eine weitgehende Gleichstellung ab 2011 vor. Doch das Bundesverfassungsgericht ist dem zuvorgekommen und verlangt eine völlige Gleichstellung rückwirkend ab 2001, seit Inkrafttreten des (ersten) Lebenspartnerschaftsgesetzes.

Bezüglich der Einkommensteuer ist eine Gleichstellung weiterhin nicht vorgesehen. Es sind erneut zwei Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht bezüglich der Einkommensteuer anhängig. Als Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft sollten Sie daher auf jeden Fall die Einkommensteuerbescheide offen halten: Nachdem Sie die beiden Steuerbescheide (mit getrennter Veranlagung) erhalten haben, sollte jeder Partner beantragen, dass mit dem jeweils anderen eine gemeinsame Veranlagung

durchgeführt wird und das Verfahren ruhen soll, bis das Verfassungsgericht dazu entschieden hat.

Abgeschrieben...

Aber wie?

Gegenstände, die über mehrere Jahre genutzt werden können, gehören zum Anlagevermögen eines Betriebes. Die Aufwendungen können nur verteilt über die Nutzungsdauer steuerlich geltend gemacht werden. Man spricht auch von Abschreibungen.

Was für Maschinen und Gebäude einleuchtend erscheint, kann bei vielen kleinen Gegenständen sehr arbeitsaufwändig werden. Daher hatte der Gesetzgeber bereits vor vielen Jahren eine Vereinfachung vorgesehen: Alle Gegenstände mit einem Kaufpreis von bis zu 800 DM und später 410 Euro konnten im Jahr des Kaufes in voller Höhe als Aufwand geltend gemacht werden. Man sprach von "Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter". Diese steuerliche Regelung fand meist auch in der Handelsbilanz Anwendung.

Ab 2008 war alles anders: "Geringwertige" Wirtschaftsgüter mit einem Kaufpreis von 150 bis 1.000 Euro mussten in einen Sammelposten eingestellt und der Aufwand auf fünf Jahre verteilt werden - unabhängig von der tatsächlichen Nutzungsdauer (sog. Poolabschreibung).

Ab 2010 hat sich wieder etwas geändert: Jetzt können Sie wählen. Entweder nutzen Sie die "Sofortabschreibung" (bis 410 Euro, wie bis 2007), oder Sie nutzen die "Poolabschreibung" (wie 2008 und 2009). Sie dürfen nach Ansicht der Finanzämter aber nicht beide Methoden miteinander kombinieren. Wenn Sie Wirtschaftsgüter bis 410

Euro also sofort abschreiben, können Sie nicht für Gegenstände von 411 bis 1.000 Euro die Poolabschreibung über fünf Jahre wählen. Die Gegenstände mit einem Kaufpreis ab 411 Euro müssen dann also über die tatsächliche Nutzungsdauer abgeschrieben werden.

Diese Entscheidung will gut überlegt sein. Die Poolabschreibung kann nämlich etwa beim Kauf von Möbeln mit einem Wert zwischen 410 und 1.000 Euro (steuerliche Nutzungsdauer meist 13 Jahre) durchaus interessant sein.

Aus unserer Sicht ist es auch nicht möglich, zwischen beiden Verfahren jährlich zu wechseln. Steuerlich können Sie das Wahlrecht zwar jährlich neu ausüben. In der Handelsbilanz dürfen Sie eine einmal gewählte Methode aber nicht ohne triftigen Grund ändern. Wenn Sie in der Steuer- und Handelsbilanz also die gleichen Werte ansetzen möchten, ist ein jährlicher Wechsel nicht zulässig.

Verfassungskonform

Steuerfreie Abgeordnetenpauschale

Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages erhalten zur Abgeltung ihrer Kosten etwa ein Drittel der gesamten Bezüge steuerfrei (sog. Abgeordnetenpauschale). Die Abgeordnetengesetze der Länder sehen teilweise ähnliche Regelungen vor.

Die Kläger beehrten jeweils die pauschale Anerkennung von Berufsausgaben in Höhe von einem Drittel ihres Bruttogehaltes, um eine Gleichbehandlung mit den Abgeordneten des Deutschen Bundestages zu erreichen. Das Bundesverfassungsgericht verneinte das aber. Die steuerfreie Pauschale für Abgeordnete sei rechters, hieß es. Eine Ungleichbehandlung mag zwar vorlie-

gen, sei aber durch die besondere Stellung des Abgeordneten gerechtfertigt. Der Abgeordnete habe über die Art und Weise der Wahrnehmung seines Mandats grundsätzlich frei und in ausschließlicher Verantwortung gegenüber dem Wähler zu entscheiden. Dies betrifft auch die Frage, welche Kosten er dabei auf sich nimmt. Deren pauschale Erstattung soll Abgrenzungsschwierigkeiten vermeiden, die beim Einzelnachweis mandatsbedingter Aufwendungen dadurch aufträten, dass die Aufgaben eines Abgeordneten aufgrund der Besonderheiten des Abgeordnetenstatus nicht in abschließender Form bestimmt werden könnten. Die Abgeordnetenpauschale entspricht weniger einer Werbungskostenpauschale als eher einem pauschalierten Auslagenersatz für Kosten, deren tatsächlicher Anfall vermutet wird.

Kapitalerträge

Was ist mit Werbungskosten?

Ab 2009 werden Kapitalerträge mit einem Abgeltungssteuersatz von 25% besteuert. Dafür dürfen keine Werbungskosten mehr abgezogen werden. Gegen die Versagung der Werbungskosten sind inzwischen Klagen anhängig.

Wenn Sie größere Werbungskosten, vor allem Zinsen, für Kapitalerträge haben, sollten Sie also den Steuerbescheid für 2009 offen halten.

Bilanzierung von Peanuts?

Das muss nicht sein

Der Buchhalter von Unternehmer Pisello, einem führenden Hersteller von Erbsen-Fer-

tiggerichten, war mit der Erstellung des Jahresabschlusses wieder mal sehr spät dran und klagte über die viele, viele Arbeit. Da sah sich Pisello die Sache selbst etwas näher an. Sein Buchhalter hatte doch tatsächlich riesige Excel-Tabellen erstellt, in denen monatsgenau sämtliche Versicherungen, KFZ-Steuern und ähnliche Ausgaben erfasst waren, um sie in einem so genannten Rechnungsabgrenzungsposten in der Bilanz anzusetzen. Jeder Posten lag im unteren dreistelligen Euro-Bereich. Auch insgesamt kam gerade mal ein Rechnungsabgrenzungsposten von wenigen Tausend Euro bei mehreren Millionen Euro Bilanzsumme zusammen.

Pisello wies seinen Buchhalter also an, die Abgrenzung dieser Minibeträge künftig sein zu lassen und sich auf das Wesentliche zu konzentrieren. Er solle beispielsweise die Bestände an Frisch- und Trockenerben noch mal überprüfen, denn das hätte der Wirtschaftsprüfer Spilorcio in den letzten Jahren

immer bemängelt. Der Buchhalter war natürlich in seiner Buchhalterehre gekränkt, freute sich schließlich aber doch über den frühen Feierabend.

Die Prüfer des Finanzamtes sahen das nicht so locker wie Unternehmer Pisello. Die Prüfer hatten zwar die Bewertung der Erbsenbestände von rund 1,5 Millionen Euro nicht verstanden (und daher abgehakt), bestanden aber auf einer korrekten Ermittlung der Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 1.365,37 Euro.

Die Richter des Bundesfinanzhofes wiesen die Finanzbeamten aber in die Schranken und stimmten Unternehmer Pisello zu. In der Handels- wie auch in der Steuerbilanz gelte das Prinzip der Wesentlichkeit. Unwesentliche Posten brauchen nicht bilanziert zu werden. Als Maßstab, was "wesentlich" sei, könne die Wertgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter von 410 Euro herangezogen werden.

Mandanten und Geschäftspartner stellen sich vor:

Seien Sie herzlich willkommen, bei der Spielvereinigung Gaste-Hasbergen, denn im Verein ist Sport am schönsten.

Das breitgefächerte Angebot, der Spielvereinigung bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen aus nah und fern, genau das was sie suchen:
Bewegung, Mannschaftssport, Spaß und Geselligkeit.

Erleben Sie bei uns die angebotenen Sportformen als lebensbegleitende Funktion für Gesundheit und Fitness und als prägende Kraft der persönlichen Selbstverwirklichung.

Eine Vielzahl von gut ausgebildeten ÜbungsleiterInnen und TrainerInnen sorgen für einen reibungslosen Ablauf des angebotenen Sportprogramms, in dem mit 1800 Mitgliedern größten Verein in der Gemeinde Hasbergen.

Wir freuen uns, wenn auch Sie, falls das noch nicht der Fall ist, bald zu uns gehören.

Spielvereinigung Gaste – Hasbergen 1930 e.V.

Geschäftsstelle • Langer Weg 28a • 49205 Hasbergen • Tel.: 05405-1430



Motto:

Es hängt von dir selbst ab,
ob du das neue Jahr als Bremse
oder als Motor benutzen willst.

Henry Ford (1863 – 1947)

Sutthauer Straße 49
49124 Georgsmarienhütte
Telefon 0 54 01/82 32-0
Telefax 0 54 01/82 32-12
moeller@stb-moeller.de
<http://www.stb-moeller.de>